

# Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)

## Geplante Überwachungsmaßnahmen

Die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen aufgrund der Durchführung des Teilregionalplans auf die Umwelt (Monitoringmaßnahmen) sollen insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen der Durchführung des Plans frühzeitig ermitteln, um die Voraussetzungen für eine wirksame Abhilfe zu schaffen. Die Monitoringmaßnahmen des vorliegenden Umweltberichts konzentrieren sich auf die Umweltwirkungen, die vom Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe ausgehen können. Dies sind insbesondere der Bodenerhalt und der Erhalt der Vernetzungsfunktion von Arten und Lebensgemeinschaften sowie die Umsetzung der freiraumschützenden Festlegungen auch im Sinne der Klimaanpassung.

Die Zusammenstellung der Monitoringmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium als Höhere Raumordnungsbehörde, das im Rahmen der Raumbewertung für die Überwachung zuständig ist (§ 2a Abs. 6 LplG bzw. § 11 Abs. 3 ROG (alt) und § 9 Abs. 4 ROG (alt) i.V.m. § 28 Abs. 4 LplG).

Die Maßnahmen umfassen dabei

- die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für den Rohstoffabbau in den festgelegten Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) und den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete)
- die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für den Rohstoffabbau außerhalb der festgelegten Abbau- und Sicherungsgebiete
- die Auswirkungen des Rohstoffabbaus in Abbau- und Sicherungsgebieten, die in oder angrenzend an Natura 2000-Gebieten liegen, auf deren Erhaltungszustand.

## Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 11 Absatz 3 ROG (alt) ist dem Regionalplan (bzw. der Änderung des Regionalplans) eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG (alt) durchzuführenden Maßnahmen.

Das Raumordnungsgesetz sieht nach § 9 (alt) i.V.m. § 2a des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG) vor, dass bei der Änderung eines Regionalplans eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments durchzuführen ist. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen und Wechselwirkungen der Änderung bezogen auf die Schutzgüter (Mensch, Kultur- und Sachgüter, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft) beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil der Begründung beigelegt. Die Aussagen des Umweltberichts wurden in die Abwägung miteinbezogen.

Die zusammenfassende Erklärung wird nach Durchführung des Anhörungsverfahrens entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ergänzt werden.